

4



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

11. Jahrgang 2025
ISSN 2199-9376

2025

Fiedler

Ein Mann, ein Betrieb?

Gossert, Scherf

Besteuerung von Leitungsentschädigungen in der Land- und Forstwirtschaft

Iben

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Übertragungen zwischen Gesellschaftern und Personengesellschaft (§§ 5, 6 GrEStG) – quo vadis?

Graß

Vermögensbewertung im Erb- und Scheidungsfall: Rechtliche Abgrenzungen. Was gehört zum landwirtschaftlichen Betrieb, zum Landgut gem. § 2049 BGB und zum Hof gemäß HöfeO?

Stöwer

Die Ehegatteninnengesellschaft – mein Ehegatte, mein Mitgesellschafter?

Oberhofer

Weinbau in der Krise – wie geht es weiter?

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Ein Mann, ein Betrieb?



Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Fiedler, Hildesheim

Dieser „Grundsatz“ hat, soweit er die Bevorzugung männlicher Abkömmlinge im landwirtschaftlichen Erbrecht betrifft, seit langem ausgedient – länger als man vielleicht annehmen würde: Schon mit der Verordnung Nr. 84 bestimmte die britische Militärregierung im Jahr 1947 das älteste Kind zum/r Hofnachfolger/in, nicht mehr, wie noch das Reichserbhofgesetz, den ältesten Sohn. Bis heute erhalten hat sich hingegen der Grundsatz, dass der besondere Schutz des landwirtschaftlichen Erbrechts nur für Betriebe gilt, die im Alleineigentum einer Person stehen. Das bestimmt § 1 Abs. 1 HöfeO ausdrücklich, dasselbe gilt aber auch für die Privilegierung nach den §§ 2049, 2312, 1376 Abs. 4 BGB. Ist also nur der Einzelunternehmer ein „richtiger Landwirt“?

Der Wirklichkeit in landwirtschaftlichen Betrieben entspricht dies allerdings schon lange nicht mehr. Die Zahl landwirtschaftlicher Kooperationen nähert sich bundesweit den 40.000 an; hinzu kommen eine Vielzahl gemeinschaftlicher Unternehmungen in den Bereichen Transport, landwirtschaftliche Dienstleistungen, erneuerbare Energien u. a. Bei fast allen landwirtschaftlichen Betriebsübergaben wird heute eine Mehrzahl solcher Beteiligungen mitübertragen, was im Detail gerade auch aus steuerlicher Sicht zu erheblichem Gestaltungsaufwand führen kann. Das ändert allerdings zunächst nichts daran, dass die landwirtschaftlichen Eigentumsflächen (also der Kern des Einzelbetriebs) immer noch im Alleineigentum stehen und der Kooperation lediglich zur Nutzung überlassen werden. Für diese Konstellation wird die erbrechtliche Privilegierung, soweit ersichtlich, in aller Regel auch nicht in Frage gestellt.

Immer öfter wird aber auch das Eigenland auf mehrere Nachfolger/innen übertragen, und zwar aus sehr unterschiedlichen Gründen: Die Betriebe werden größer, ein einzelner Betrieb ernährt heute nicht selten mehr als nur eine Familie. Auch legt die Vielzahl gut funktionierender Kooperationen den Gedanken nahe, dass eben doch auch mehrere gleichberechtigte Inhaber einen Betrieb führen können. Hinzu kommt, dass so die Arbeit auf mehrere Schultern verteilt werden kann und ein Leben neben dem Betrieb ermöglicht wird. Hier zeigt sich nach meiner Wahrnehmung nicht zuletzt auch der Einfluss der Neuorganisation der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern: Hatte man auf die dortigen Produktionsgenossenschaften nach 1990 noch mit einiger Herablassung geschaut, haben sich die Nachfolgeunternehmen zwischenzeitlich oftmals zu sehr leistungsfähigen und wertvollen Unternehmen entwickelt. Dass auch Investoren aus dem nicht-landwirtschaftlichen Bereich und aus dem Ausland Betriebe erworben und dabei die Standards ihrer Branche/ihrer Herkunftslandes eingebracht haben, hat die Entwicklung professioneller Strukturen zusätzlich gefördert; Strukturen, die in den alten Bundesländern oft erst mit erheblicher Verzögerung übernommen werden.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Aufteilung des Grundbesitzes auf mehrere Kinder liegt darin, dass gar kein Nachfolger für die Landwirtschaft vorhanden ist und man die Kinder deshalb gleich behandeln möchte. Bei derartigen Übertragungen sind regelmäßig besondere steuerliche Anforderungen zu beachten und Gestaltungsvarianten zu erwägen – dies alles natürlich mit der immer zu bedenkenden Konsequenz, dass der landwirtschaftliche Besitz eben nicht als Einheit erhalten bleibt, sondern „zersplittert“, wie schon die historischen Grundstücksaufteilungen in den Realteilungsgebieten Hessens und Thüringens zeigen.

Diese Nachteile müssen Beraterinnen und Berater den Beteiligten klar und deutlich aufzeigen. Die Erfahrung gerade der letzten zehn Jahre zeigt allerdings, dass trotz solcher Hinweise derartige Gestaltungen gewünscht werden. Der Betrieb als über die Generationen zu erhaltende Einheit steht eben nicht mehr über den individuellen Interessen der Beteiligten. Diesen geänderten Anschauungen und Anforderungen wird man sich kaum verschließen können. Vielmehr gilt es, Gestaltungen zu finden, die es auch mehreren Töchtern und Söhnen erlauben, möglichst konfliktfrei einen gemeinsamen Betrieb zu führen.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 1-2024, S. 135*

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. – HLBS e. V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: HLBS GmbH, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: Verlag@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Salomonstr. 5a, 04103 Leipzig, Telefon: 0341/35574225, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 222,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 150,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wider.

Inhalt

Meldungen	IV
Aufsätze und Urteile	145
Agrar-Steuern	
<i>Gossert, Scherf</i> , Besteuerung von Leitungsentschädigungen in der Land- und Forstwirtschaft	145
<i>Iben</i> , Grunderwerbsteuerbefreiung bei Übertragungen zwischen Gesellschaftern und Personengesellschaft (§§ 5, 6 GrEStG) – quo vadis?	152
EuGH, Polnische Befreiung von der Grundsteuer für an Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten eisenbahninfrastrukturellen Grundbesitz verstößt nicht gegen Unionsrecht (<i>Ernst</i>)	157
BfH, Aussetzung der Vollziehung bei Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen für steuerfreie PV-Anlagen (<i>Ernst</i>)	159
FG Münster, Vorsteuer aus Anschaffung einer PV-Anlage bei Stromlieferung an Mieter – Stromlieferung als Nebenleistung oder selbstständige Hauptleistung? (<i>Czwalinna</i>)	161
FG Köln, Umsatzsteuervoranmeldung: Berechnung eines Verspätungszuschlags (<i>Kleuker</i>)	163
FG Münster, Zur Zuordnung eines Grundstücks zur privaten Verpachtung oder zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb (<i>Ufer</i>)	165
Agrar-Recht	
<i>Graß</i> , Vermögensbewertung im Erb- und Scheidungsfall: Rechtliche Abgrenzungen. Was gehört zum landwirtschaftlichen Betrieb, zum Landgut gem. § 2049 BGB und zum Hof gemäß HöfeO?	168
<i>Stöwer</i> , Die Ehegatteninnengesellschaft – mein Ehegatte, mein Mitgesellschafter?	175
BVerwG, Nächtliche Betriebsbeschränkungen für Windenergieanlagen rechtswidrig (<i>Müller, Hies</i>)	177
BVerwG, Erdkabelausbau auf landwirtschaftlichen Flächen (<i>Nerger</i>)	179
BGH, Bindende Ersatzschlusserebeneinsetzung aufgrund Auslegung eines Erbvertrages (<i>Grziwotz</i>)	182
BGH, Erbbaurecht: Verjährung von Instandhaltungspflichten (<i>Grziwotz</i>)	183
Agrar-Taxation	
<i>Oberhofer</i> , Weinbau in der Krise – wie geht es weiter?	185